

# **Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Wippniederung“ im Landkreis Bemburg vom 25. Juni 1998**

Auf der Grundlage der §§ 20, 26 und 27 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02.1992 (GVBl. LSA 1992, S. 108) mit Änderungen vom 24. Mai 1994 (GVBl. LSA 1994, S. 608), vom 16. April 1997 (GVBl. LSA 1997, S. 476), sowie vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA 1998 S. 28) wird verordnet:

## **§ 1**

### **Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das unter § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Aderstedt, Bemburg, Güsten und Ilberstedt wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Wippniederung“.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 261 ha.

## **§ 2**

### **Geltungsbereich**

- (1) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:50 000 mit einer Punktreihe dargestellt. Die äußere Kante dieser Punktreihe kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist detailliert im Kartensatz im Maßstab 1:10 000 dargestellt. Die äußere Kante der Punktreihe kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes.

Der Kartensatz wird beim Landkreis Bemburg, untere Naturschutzbehörde, aufbewahrt. In den Gemeinden Bemburg, Aderstedt, Güsten und Ilberstedt wird je eine Ausfertigung des Kartensatzes im Maßstab 1:10 000 hinterlegt. Dieser Kartensatz kann dort während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden.

- (3) Die Karte im Maßstab 1:50 000 und der Kartensatz im Maßstab 1:10 000 sind Bestandteil dieser Verordnung.

## **§ 3**

### **Schutzzweck**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die Wipper mitsamt Ufer- und Auenbereich sowie Teile der flach geneigten, stellenweise steilen Talhänge, welche das großräumig strukturarme nordöstliche Harzvorland gliedern und beleben. Neben der überwiegenden landwirtschaftlichen Nutzung wird das Gebiet im Bereich der Aue durch Altwässer, feuchte Wiesen und Gehölzbestände geprägt, die steileren Talhänge sind teilweise bewaldet. Obstgehölze befinden sich vor allem entlang der Wege. Besondere regionale Bedeutung besitzt das Gebiet als Element des Biotopverbundes.
- (2) Das Schutzziel dieser Verordnung ist
  1. die Erhaltung oder Wiederherstellung, Pflege und Entwicklung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
  2. die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und
  3. die Nutzung und Entwicklung für die Erholung des in Abs. 1 beschriebenen Gebietes, insbesondere
    - Erhaltung naturnaher Gewässer und Sicherung der uferbegleitenden Vegetation bzw. Renaturierung naturfermer Gewässerabschnitte;
    - Sicherung der Überschwemmungsbereiche;
    - Umwandlung von in Überschwemmungsbereichen gelegenen Äckern in extensiv genutztes

Grünland oder in standortgerechte Gehölzbestände, soweit diese dem schadlosen Abfluß des Hochwassers nicht entgegenstehen;

- Schutz des Bodens vor Erosion durch Niederschlagswasser;
- Gliederung und Belebung der Hänge durch Hecken, Feldgehölze, Sukzessionsflächen und Säume;
- Weiterführung der extensiven Nutzung der Feucht- und Trockenstandorte;
- Sicherung der Vegetation im Rahmen einer ordnungsgemäßen Nutzung;
- Pflanzenbau und Tierhaltung so zu betreiben, daß nach dem Stand der Technik die natürlichen Ressourcen so gering wie möglich belastet werden, insbesondere im Hinblick auf die Schonung naturnaher Biotope und Begrenzung der Emissionen. Soweit Regeln umweltschonender Landwirtschaft entwickelt sind, soll sie der Landnutzer berücksichtigen;
- Umwandlung standortfremder Gehölzpflanzungen in naturnahe Waldgesellschaften;
- Entwicklung vielfältiger Waldmäntel mit vorgelagerten Saumstreifen;
- Entwicklung des Gebietes als Element des regionalen Biotopverbundes;
- Sicherung des Gebietes für die naturverträgliche Erholung.

#### § 4 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 1 (3) NatSchG LSA und nach Maßgabe dieser Verordnung alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) Insbesondere ist verboten:
  - a) bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind, zu errichten oder zu verändern, einschließlich der Befestigung der Bodenoberfläche, der Verlegung ortsfester Draht- und Rohrleitungen, der Errichtung von Bade- und Campingplätzen sowie von Einfriedungen, Absperrungen und Verkaufseinrichtungen;
  - b) Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Schilder anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Hochwasserschutz beziehen, zur Regelung des Verkehrs notwendig sind oder als Ortshirweise dienen;
  - c) Grünlandflächen in Ackerland umzuwandeln;
  - d) ungenutzte Flächen umzubrechen oder in Nutzung zu nehmen;
  - e) den Wasserhaushalt nachteilig zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen;
  - f) das Bodenrelief durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Sprengungen oder sonstige Art zu verändern;
  - g) Bodenschätze oberflächlich abzubauen;
  - h) Flurgehölze aller Art, wie Baumreihen oder -gruppen, Einzelbäume, Gebüsch und Hecken zu beseitigen oder zu beeinträchtigen;
  - i) nicht standortgerechte Gehölzarten einzubringen;
  - k) Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;

- l) Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes in andere Nutzarten umzuwandeln
- m) nicht bewirtschaftete Lebensräume wie z. B. Wegsaumgesellschaften, Ruderalfluren, Kleingewässer und Röhrichte zu beeinträchtigen oder zu zerstören (z. B. durch Abbrennen);
- n) die Ruhe und den Naturgenuß durch jedweden Lärm zu stören (z. B. durch Tonwiedergabegeräte, Motocross);
- o) Modellflugzeuge zu betreiben;
- p) Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge aufzustellen und außerhalb von Hausgrundstücken zu zelten.

## § 5

### Genehmigungsvorbehalte

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Handlungen der schriftlichen Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde:
1. Offene Schutzhütten, öffentliche Toiletten, öffentliche Spiel-, Grill- oder Badeplätze, Einfriedungen - mit Ausnahme von Kulturzäunen zum Schutze von Anpflanzungen und Weidezäune -, ortsfeste oder fahrbahre Kanzeln in der offenen Landschaft zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Handlungen keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind;
  2. Plätze, Reit-, Wander- und Radwege sowie Straßen und Wege neu anzulegen, zu verändern oder zu versiegeln;
  3. außerhalb der dem öffentlichem Verkehr gewidmeten oder für diesen zugelassenen Straßen, Wegen und Plätzen mit Fahrzeugen zu fahren oder diese sowie Anhänger abzustellen;
  4. Teiche anzulegen oder zu erweitern.
  5. Gewässer und wasserwirtschaftliche Anlagen über die Unterhaltung hinaus auszubauen, zu erweitern oder zu verändern.
- (2) Die Genehmigung wird auf Antrag erteilt, wenn der Charakter des Landschaftsschutzgebietes und der besondere Schutzzweck gemäß § 3 nicht beeinträchtigt wird.

## § 6

### Freistellung von den Verboten

- (1) Freigestellt von den Vorschriften des § 4 dieser Verordnung sind:
1. a) die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung unter Beachtung der Schutzbestimmungen gemäß § 4 dieser Verordnung; insbesondere die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung;
  - b) die ordnungsgemäße Unterhaltung von Straßen, Wegen, Gewässern und Hochwasserschutzanlagen;
  - c) unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des § 29 und § 30 NatSchG LSA
    - der fachgerechte Schnitt und die Pflege von Gehölzen (z. B. von Schnitthecken, Obstbäumen und Kopfbäumen),
    - der fachgerechte Rückschnitt von Gehölzen an Wirtschaftswegen, an Straßen und an Bahnanlagen der Deutschen Bahn sowie zur Freihaltung von Trassen der Freileitungen der Ver- und Entsorgungseinrichtungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung,
    - der fachgerechte Rückschnitt von überhängendem Gehölz auf landwirtschaftlichen Flächen.

- d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß Bundes- und Landesjagdgesetzgebung sowie der Fischerei gemäß Landesfischereigesetzgebung;
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Menschen; die Naturschutzbehörde ist unverzüglich zu unterrichten;
3. mit dem Landkreis Bernburg - Untere Naturschutzbehörde - abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung des Gebietes dienen.
- (2) Die unter Abs. 1 Nr. 1b und c genannten Maßnahmen sind vor Beginn der Realisierung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

### § 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann der Landkreis Bernburg - untere Naturschutzbehörde - auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
    - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
    - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
  2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung erfordern.
- (2) Eine Befreiung kann unter Nebenbestimmungen erteilt werden.

### § 8 Ordnungswidrigkeiten

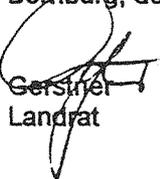
- (1) Gemäß § 57 (1), Nr. 1 NatSchG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Schutzbestimmungen des § 4 und 5 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Ein Verstoß kann gemäß § 57 (2) Nr. 3 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.
- (3) Strafbestimmungen und weitere Vorschriften des Naturschutzgesetzes Sachsen-Anhalt über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.
- (4) Gemäß § 58 NatSchG LSA können die durch eine Ordnungswidrigkeit nach § 57 (1) Nr. 1 NatSchG LSA gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

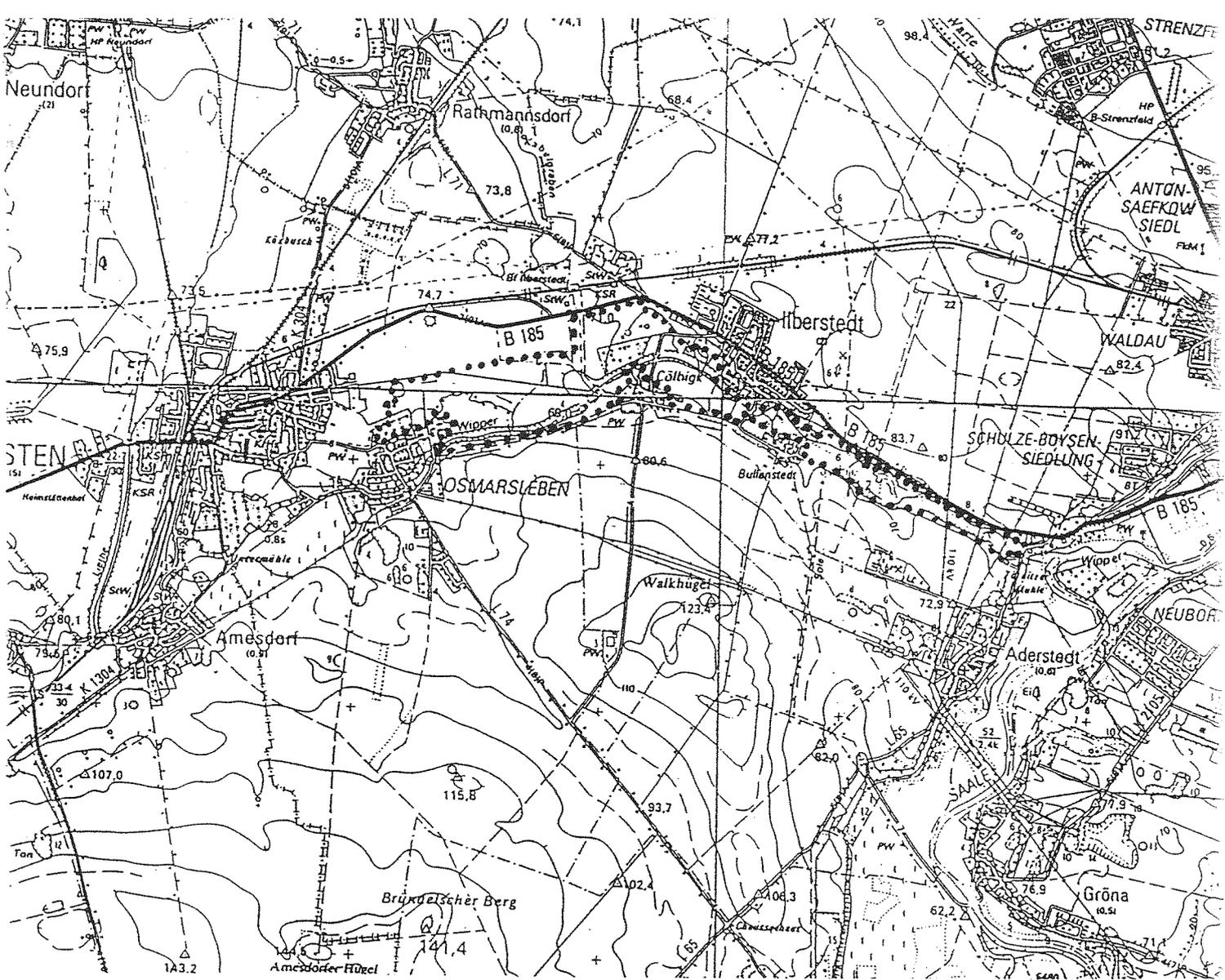
### § 9 Inkrafttreten / Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Bernburg in Kraft.

Landkreis Bernburg

Bernburg, den 25. Juni 1998

  
Gersin  
Landrat



Karte zur Verordnung des Landkreises Bemburg über das  
Landschaftsschutzgebiet "Wippemiederung" im Landkreis Bemburg  
vom 25. Juni 1998

Zeichenerklärung:

----- Grenze des LSG "Wippemiederung"

Kreisverwaltung Bemburg  
Bemburg, den 25. Juni 1998

  
Gerstner  
Landrat

Kartengrundlage: topographische Karte 1:50 000  
L 4134; L 4136; L 4336; L 4334 / Ausschnitte

Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt für Landesvermessung und  
Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt, Halle/S. erteilt.  
Gen.-Nr.: LVD/2/305/96